

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Zwischenfälle in der Atomanlage Philippsburg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass es im Kernkraftwerk Philippsburg zusätzlich zu den in den entsprechenden Übersichten aufgelisteten meldepflichtigen Ereignissen in den vergangenen Jahren Zwischenfälle bzw. Pannen gab, wie z. B.
 - am 17. Juni 2010 mit einem Verlust von 280.000 Liter Reaktorwasser aus dem Brennelementebecken nach Lösen eines Abdichtstopfens aus der Kühlleitung,
 - am 19. Januar 2010 mit einem Ausfall des Notfallkühlungssystems für mehrere Tage und
 - am 12. Mai 2009 mit einer regelwidrigen Öffnung des Sicherheitsbehälters?
2. Falls es entsprechende Zwischenfälle bzw. Pannen gab, warum wurde die Meldepflicht nach § 6 Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung nicht beachtet?
3. Trifft es zu, dass in Folge von Fehlhandlungen des Personals in den vergangenen Jahren mehrfach eine Beherrschung der Auslegungsstörfälle nicht mehr gegeben gewesen wäre?
4. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um Fehlplanungen in den Arbeitsabläufen auszuschließen?

17. 02. 2011

Dr. Splett GRÜNE

Eingegangen: 17. 02. 2011 / Ausgegeben: 18. 03. 2011

1

Antwort

Mit Schreiben vom 10. März 2011 Nr. 34-4651.22-11 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass es im Kernkraftwerk Philippsburg zusätzlich zu den in den entsprechenden Übersichten aufgelisteten meldepflichtigen Ereignissen in den vergangenen Jahren Zwischenfälle bzw. Pannen gab, wie z. B.

- am 17. Juni 2010 mit einem Verlust von 280.000 Liter Reaktorwasser aus dem Brennelementebecken nach Lösen eines Abdichtstopfens aus der Kühlleitung,*
- am 19. Januar 2010 mit einem Ausfall des Notfallkühlungssystems für mehrere Tage und*
- am 12. Mai 2009 mit einer regelwidrigen Öffnung des Sicherheitsbehälters?*

2. Falls es entsprechende Zwischenfälle bzw. Pannen gab, warum wurde die Meldepflicht nach § 6 Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung nicht beachtet?

Wird vom Betreiber ein Befund festgestellt, erfolgt zunächst eine Erstbewertung und Sachstandsbeschreibung, daran anschließend eine sicherheitstechnische Bewertung und schließlich eine Bewertung der Meldepflicht nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV). Wird bei der Erstbewertung festgestellt, dass eine Meldepflicht nach der AtSMV vorliegen könnte, wird die Aufsichtsbehörde zeitnah informiert und es erfolgt eine vertiefte Prüfung der Meldepflicht. Diese Vorgehensweise wurde auch bei den drei in Frage 1. genannten Sachverhalten angewendet.

Der Sachverhalt vom 17. Juni 2010, bei dem es zu einem Füllstandsabfall im Brennelementbecken (BE-Becken) kam, wurde dem UVM sofort mitgeteilt und von diesem mit Sachverständigen vor Ort geprüft. Es wurde keine Meldepflicht nach der AtSMV festgestellt, da

- die Kühlung und Strahlenabschirmung der Brennelemente im BE-Becken auch nach dem Füllstandsabfall im vollem Umfang gegeben war,
- die durch das ausgelaufene Kühlmittel entstandenen Kontaminationen und Strahlenbelastungen unterhalb der Werte in den entsprechenden Meldekriterien der AtSMV lagen.

Der Sachverhalt vom 19. Januar 2010, bei dem Dreiwegearmaturen im Notspeisesystem in Richtung Rückförderung in die Notspeisebehälter fest eingestellt waren, wurde vom Betreiber ebenfalls nach dem oben beschriebenen Vorgehen bewertet. Da er bei der Erstbewertung keine Meldepflicht nach AtSMV sah, hat er das UVM nicht davon unterrichtet. Das UVM hat den Sachverhalt zwischenzeitlich überprüft. Es kommt zu dem Ergebnis, dass entsprechend den zuvor erstellten schriftlichen Arbeitsplänen vorgegangen worden ist. Durch den Zustand der Dreiwegearmaturen war die Funktion der Systeme und damit die Störfallbeherrschung nicht gefährdet. Die Bewertung des Betreibers, dass keine Meldepflicht nach AtSMV vorliegt, wird vom UVM geteilt.

Der Sachverhalt vom 12. Mai 2009, bei dem es um den Schaltzustand von zwei Gebäudeabschlussarmaturen während Instandhaltungsmaßnahmen am Feuerlöschsystem ging, war dem UVM seinerzeit mitgeteilt und im Rahmen

einer Inspektion vor Ort bewertet worden. Dabei wurde die sicherheitstechnische Bedeutung des Sachverhalts überprüft und festgestellt, dass der Sachverhalt von offenkundig geringer sicherheitstechnischer Bedeutung ist. Mit dem Schaltzustand der beiden Gebäudeabschlussarmaturen wurde während der Instandhaltungsarbeiten die Funktion von wichtigen Feuerlöschanlagen sichergestellt. Die ebenfalls sicherheitstechnisch wichtige Funktion des Gebäudeabschlusses bei einem Kühlmittelverluststörfall war durch das störfallfeste geschlossene und mit Löschwasser gefüllte Feuerlöschsystem sowie darüber hinaus durch die kurzfristig wieder elektrisch aktivierbaren und mechanisch funktionsbereiten Abschlussarmaturen in der Löschwasserzuleitung gegeben. Sämtliche Arbeiten und Schalthandlungen wurden streng nach vorher erarbeiteten und geprüften schriftlichen Arbeitsanweisungen und Freischaltplänen ausgeführt.

Bei der formalen Einordnung des Sachverhalts vom 12. Mai 2009 lässt die AtSMV erhebliche Bewertungs- und Interpretationsmöglichkeiten zu. Zudem sind bei der hier gegebenen Sachlage noch Maßgaben des Betriebshandbuchs zu berücksichtigen. Das UVM lässt deshalb zur bestmöglichen Bewertung einer möglichen Meldepflicht nach AtSMV derzeit einzelne noch offene Fragen durch Sachverständige klären.

3. Trifft es zu, dass in Folge von Fehlhandlungen des Personals in den vergangenen Jahren mehrfach eine Beherrschung der Auslegungstörfälle nicht mehr gegeben gewesen wäre?

Dem UVM ist kein Fall bekannt, bei dem durch Fehlhandlungen des Personals oder durch technische Defekte an der Anlage die Beherrschung von Störfällen gefährdet gewesen wäre. Dies gilt auch für die drei vorgenannten Sachverhalte.

4. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um Fehlplanungen in den Arbeitsabläufen auszuschließen?

In den Anlagen werden jährlich mehrere tausend Arbeitsabläufe geplant und durchgeführt. Für die Planung von Arbeitsabläufen ist beim Betreiber ein mehrstufiges Erarbeitungs- und Prüfverfahren festgelegt, das auch Bestandteil des Sicherheitsmanagements ist. Vom Betreiber selbst, von der Aufsichtsbehörde oder den zugezogenen Sachverständigen erkannte technische Fehlbewertungen bei der Planung von Abläufen werden vom Betreiber im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems erfasst und zur Vermeidung entsprechender Fehler in der Zukunft mit den betroffenen Personen und Einheiten besprochen und geschult.

Gönner
Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr